

S a t z u n g

zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden,

der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bermbach

Aufgrund des § 44 Abs. 1 Nr. 5 sowie des Abs. 2 Satz 2 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes vom 7. Jan. 1992 (GVBl. S. 23), des § 19 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung des 1. Änderungsgesetzes vom 8. Juni 1995 (GVBl. S. 200) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1994 S. 33) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bermbach am 07. März 2001 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2

Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 DM; ab 01.01.2002: 41,00 EUR.
- (2) Nimmt der ständige Vertreter des Ortsbrandmeisters einen Teil der Aufgaben des Vertretenen regelmäßig wahr, so erhält er eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 DM; ab 01.01.2002: 21,00 EUR.
- (3) Die Aufwandsentschädigung beträgt für den
Jugendwart = 50,00 DM; ab 01.01.2002: 26 EUR,
Gerätewart = 50,00 DM; ab 01.01.2002: 26 EUR.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2001 in Kraft.

Bermbach, den 02. April 2001

Hermann
Bürgermeister

- Siegel -

Veröffentlichungsvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde gemäß den Bestimmungen der Hauptsatzung der Gemeinde Bermbach im „Haseltal-Boten“ Nr. 04 vom 27. April 2001 veröffentlicht.

Bermbach, den 30. April 2001

Hermann
Bürgermeister